

len. Die Untertanen verstanden es aber, den Mühlzwang zu umgehen, indem sie ihr Getreide auswärtigen Mühlen gegen Mehl verkauften. Der Mühlzwang als landesherrliches Recht war bereits innerlich ausgehöhlt. 1835 klagte das Oberamt, dass der Herrschaftsmüller wegen des Mühlzwanges, der ihm genügend Arbeit verschaffte, Nichtpflichtige schlecht bediente. Es schlug der Hofkanzlei in Wien vor, die Errichtung weiterer Mahlwerke im Lande gegen jährliche Zinsentrichtung in die Rentkasse zu gestatten, um den Konkurrenzangel zu beseitigen und den Mühlenbetrieb zu beleben. Nach einigem Zögern war dann der Landesherr bereit, mit den privaten Mühlbesitzern über die Mühlzwangablösung zu verhandeln. Im Jahre 1837 wurde die Mühlzwangsablösung vom Fürsten gegen einen jährlichen Zins von 30 fl gestattet, und im Herbst 1839 auch die Verteilung dieser Summe auf die Mühlbesitzer genehmigt. Der Mühlzwang war damit aufgehoben. Jedermann konnte von nun an mahlen lassen, wo es ihm beliebte. Der Errichtung neuer Mahlwerke stand ausser der Beteiligung an der Mühlzwangablösung nichts mehr im Wege. 1848 befreite der Fürst schliesslich die liechtensteinischen Müller vom Mühlzwangablösungsgeld, womit auch das letzte Zeichen der obrigkeitlichen Bindung im Mühlen-gewerbe verschwunden war. Die liechtensteinischen Müller genossen fortan Gewerbefreiheit.

In den Paragraphen 74 bis 79 der Polizeiordnung von 1843 wurde eine Mühlordnung gegeben. Danach mussten Mühlgebäude und sämtliche Einrichtungen stets in gehörigem Zustand sein. Nur gelernte Müller durften ein Mahlwerk bedienen. Schlechtes Getreide, welches das übrige verunreinigen konnte, durfte nicht gemahlen werden. Der Mahllohn wurde mit dem sechzehnten Teil des gemahlten Getreides festgelegt.

Die erste Dreschmaschine des Landes betrieb Josef Anton Röckle im Vaduzer Mühleholz. Diese mit Wasserkraft getriebene Maschine wird erstmals 1866 erwähnt. Von 1872 bis 1918 waren im Oberland bis zu drei solcher Dreschmaschinen in Betrieb.

Monopolgewerbe war in Liechtenstein auch die Bierbrauerei, die mit Unterbrüchen von 1794 bis 1916 ausgeübt wurde. Wirtschaftliche Bedeutung erreichte die Bierbrauerei im Lande aber nie.

1794 erhielt Anton Frommelt von Vaduz gegen einen jährlichen Zins von 1 fl die Erlaubnis, Bier zu brauen. Der Weissgerber Frommelt führte aber wegen zu geringem Absatz und zu kleinem Verdienst sein Vorhaben gar nicht aus. 1810 versuchten sich Anton Frommelt und der Glaser Benedikt Huber erneut mit der Bierbrauerei. Sie zahlten von jedem Gebräu von 240 Mass 40 kr, machten aber auch diesmal von ihrem Recht nur kurzen Gebrauch. Von 1821 bis 1830 übte der Küfer Anton Rheinberger aus Vaduz das Recht der Bierherstellung zu denselben Bedingungen aus wie seine Vorgänger. Die folgenden zehn Jahre erhielt Ferdinand Walser von Schaan die «Bräugerechtigkeit», um 51 kr pro Gebräu. Nachdem das Oberamt 1841 von der Errichtung einer Staatsbrauerei abgeraten hatte, erhielt Baptist Quaderer von Schaan das Brauereirecht auf 12 Jahre gegen einen jährlichen «Bräurbarzins» von 15 fl zugesprochen. Die Familie Quade-

rer betrieb das Brauereigewerbe von nun an, bis sie es während des Ersten Weltkrieges aufgab. 1848 fiel mit der Aufhebung der sog. «Monopolgewerbe» der «Bräurbarzins» dahin. Quaderer zahlte fortan einen Pachtzins bzw. eine Gewerbesteuer in die Landeskasse.

Über die gewerbsmässig betriebene Branntweinbrennerei sind nur spärliche Quellen vorhanden. In der Gewerbeliste von 1866 taucht in Eschen der erste Branntweinbrenner auf. Dieser Betrieb lebte offenbar nicht lange, denn in den Gewerbekatastern von 1872–1880 findet sich keine Brennerei mehr. Von 1880 bis 1918 arbeitete dann eine Brennerei in Mauren, die, wie aus der entrichteten Gewerbesteuer geschlossen werden kann, beträchtliche Umsätze erzielte. Von 1886 bis 1891 stand in Ruggell eine gewerbsmässige Brennerei in Betrieb, und von 1904 bis 1917 betrieb Stefan Ritter in Schaan ebenfalls eine Branntweinbrennerei. Seit 1898 befasste sich ein Gewerbetreibender in Vaduz mit der Herstellung von Sodawasser und Limonade. Dieser Betrieb ging zu Beginn des Ersten Weltkrieges ein. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde auch in Schaan Limonade hergestellt. Diese Produktion konnte während des Ersten Weltkrieges aufrechterhalten werden.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es in Liechtenstein noch kein Metzgergewerbe im heutigen Sinn. Die Metzger «betrieben ihr Handwerk nur in so fern, in wie ferne sie in die Häuser zum Schlachten ein, oder des anderen Viehs gerufen wurden». Bis zum Ersten Weltkrieg waren der grösste Teil der Metzger sog. «Haus- oder Lohnmetzger». Nur wenige stellten Fleischwaren her und verkauften diese in eigenen Verkaufslökalen. Noch 1861 gab es lediglich zwei Metzgereien. Vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges zählte man in Liechtenstein neben 21 Lohnmetzgern in Triesen und Vaduz je zwei, in Schaan, Eschen und Mauren je eine eigentliche Metzgerei. Diese Zahlen machen deutlich, wie sehr sich die überwiegend bäuerliche Bevölkerung auch noch während der ersten industriellen Hochblüte selbst versorgte.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen für das Metzgereigewerbe finden sich in der Polizeiordnung von 1843. Dort wird der Fleischverkauf nur den vom Oberamt dazu berechtigten Metzgern erlaubt und das Hausieren mit Fleisch verboten. Den Metzgern wurde vorgeschrieben, nur völlig gesundes Fleisch zu verkaufen. Bei Notschlachtungen musste eine Fleischbeschauung unter Zuzug eines Tierarztes vorgenommen werden. 1878 wurden diese Bestimmungen republiziert und zudem die konzessionierten Metzger verpflichtet, sich über den Gesundheitszustand des von ihnen verkauften Fleisches durch Gesundheits-scheine auszuweisen.

In einer ähnlichen Lage wie die Metzger befanden sich auch die Bäcker während des 19. Jahrhunderts. Da viele Haushaltungen das benötigte Brot selbst buken, fand das Bäckereigewerbe nur sehr beschränkt Absatzmöglichkeiten für seine Produkte.

Bereits 1789 hatte sich das Oberamt mit der Einführung einer «Beckenordnung» befasst. Auf das Bittgesuch von 1819 hin erreichten die liechtensteini-